

Satzung in der aktuellen Fassung vom 11.06.2004 (zuletzt geändert 25.08.2004)	Vorschlag für geänderte Satzung zur Mitgliederversammlung am 14.11.2021
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Bella IG (im folgenden auch Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Bella IG e.V.. 2. Der Sitz des Vereins ist München. 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Bella IG (im folgenden auch Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Bella IG e.V.. 2. Der Sitz des Vereins ist München. 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<p>§ 2 Zweck und Ziel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel der Bella IG ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von historischen Motorrollern der Zündapp-Werke zu ermöglichen, um somit einen Beitrag zur Dokumentation deutscher Zweiradgeschichte zu leisten. 2. Die Bella IG unterstützt die Erhaltung, Pflege, Restaurierung und Reparaturen der als technisches Kulturgut anzusehenden Motorroller der Zündapp-Werke durch Hilfestellung in allen damit zusammenhängenden Fragen. Der Verein pflegt Kontakte mit Ersatzteilherstellern und -händlern, um Nachfertigungen anzuregen. 3. Zur Wahrung und Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten fördert die Bella IG gemeinsame Ausfahrten, Wohltätigkeitsveranstaltungen und andere Treffen, um die Präsentation von Zündapp-Motorrollern in der Öffentlichkeit weiterhin zu gewährleisten. 4. Es wird die Archivierung sämtlichen Literatur-, Film- und Fotomaterials für Zündapp Motorroller angestrebt, um die Geschichte eines der größten deutschen Motorroller-Hersteller lückenlos belegen zu können. 5. Die Bella IG hält Kontakt zu anderen in- und ausländischen Clubs gleicher Zielsetzung. 6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. 7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 	<p>§ 2 Zweck und Ziel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel der Bella IG ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von historischen Motorrollern der Zündapp-Werke zu ermöglichen, um somit einen Beitrag zur Dokumentation deutscher Zweiradgeschichte zu leisten. 2. Die Bella IG unterstützt die Erhaltung, Pflege, Restaurierung und Reparaturen der als technisches Kulturgut anzusehenden Motorroller der Zündapp-Werke durch Hilfestellung in allen damit zusammenhängenden Fragen. Der Verein pflegt Kontakte mit Ersatzteilherstellern und -händlern, um Nachfertigungen anzuregen. 3. Zur Wahrung und Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten fördert die Bella IG gemeinsame Ausfahrten, Wohltätigkeitsveranstaltungen und andere Treffen, um die Präsentation von Zündapp-Motorrollern in der Öffentlichkeit weiterhin zu gewährleisten. 4. Es wird die Archivierung sämtlichen Literatur-, Film- und Fotomaterials für Zündapp Motorroller angestrebt, um die Geschichte eines der größten deutschen Motorroller-Hersteller lückenlos belegen zu können. 5. Die Bella IG hält Kontakt zu anderen in- und ausländischen Clubs gleicher Zielsetzung. 6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. 7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins, die durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen zur Verfügung stehen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 	<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins, die durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen zur Verfügung stehen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung in der aktuellen Fassung vom 11.06.2004 (zuletzt geändert 25.08.2004)	Vorschlag für geänderte Satzung zur Mitgliederversammlung am 14.11.2021
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. 2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. 3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. 	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. 2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. 3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. 2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. 	<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. 2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. 3. Der Jahresbeitrag ist am 1. April des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. 4. Mitglieder haben die Möglichkeit dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug des Jahresbeitrags zu erteilen. Die Erklärung erfolgt dazu durch ein Formular, das vom Verein angefordert werden kann. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN) sowie den Wechsel des Bankinstitutes mitzuteilen. Werden diese Änderungen nicht mitgeteilt, hat das Mitglied die entstehenden Bankgebühren bei einem erfolglosen Lastschriftinzug zu tragen.
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. 2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Eine Begründung ist erwünscht aber nicht erforderlich. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß dem Vorstand bis zum 30. November bekannt gegeben werden. 3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Weitere Ausschlussgründe sind unehrenhafte Handlungen, Rowdytum im Straßenverkehr und Zahlungsrückstand – trotz einmaliger Mahnung - von mehr als 3 Monate des Mitgliedsbeitrages. 4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. 	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. 2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Eine Begründung ist erwünscht aber nicht erforderlich. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß dem Vorstand bis zum 30. November bekannt gegeben werden. 3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Weitere Ausschlussgründe sind unehrenhafte Handlungen, Rowdytum im Straßenverkehr und Zahlungsrückstand – trotz einmaliger Mahnung - von mehr als 3 Monate des Mitgliedsbeitrages. 4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Satzung in der aktuellen Fassung vom 11.06.2004 (zuletzt geändert 25.08.2004)	Vorschlag für geänderte Satzung zur Mitgliederversammlung am 14.11.2021
<p>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und zur Inanspruchnahme seiner Einrichtungen berechtigt. Hilfeleistungen und Beratung können nur insoweit beansprucht werden, als sie vom Verein gewährt werden können. 2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge und zur Wahrung und Vertretung der Vereinsinteressen verpflichtet. 	<p>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und zur Inanspruchnahme seiner Einrichtungen berechtigt. Hilfeleistungen und Beratung können nur insoweit beansprucht werden, als sie vom Verein gewährt werden können. 2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge und zur Wahrung und Vertretung der Vereinsinteressen verpflichtet.
<p>§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 9 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. 2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. 4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Mit der Bearbeitung oder Vorbereitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Vereinsmitglieder beauftragen. 5. Die Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand und wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift oder auf der Club-Homepage im Internet zur Kenntnis gebracht. Zu diesen Aufgaben gehören u.a. Beantwortung der anfallenden Anfragen, Herausgabe einer Clubzeitschrift, Archiv, Gestaltung und Pflege einer Internet-Homepage, Organisation von Clubtreffen, sowie die Mitglieder- und Kassenverwaltung. 6. Die Vorstandsbeschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle verfaßt. 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. 8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. 	<p>§ 9 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. 2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. 4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Mit der Bearbeitung oder Vorbereitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Vereinsmitglieder beauftragen. 5. Die Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand und wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift oder auf der Club-Homepage im Internet zur Kenntnis gebracht. Zu diesen Aufgaben gehören u.a. Beantwortung der anfallenden Anfragen, Herausgabe einer Clubzeitschrift, Archiv, Gestaltung und Pflege einer Internet-Homepage, Organisation von Clubtreffen, sowie die Mitglieder- und Kassenverwaltung. 6. Vorstandssitzungen sind entweder im virtuellen bzw. fernmündlichen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen. Die Vorstandsbeschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle verfaßt. 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. 8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Satzung in der aktuellen Fassung vom 11.06.2004 (zuletzt geändert 25.08.2004)	Vorschlag für geänderte Satzung zur Mitgliederversammlung am 14.11.2021
<p>§ 10 Mitgliederversammlung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist jährlich einzuberufen. Ort und Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt. 2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder mindestens zwei Monate vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, auf die MV schriftlich oder durch Veröffentlichung auf Club-Homepage im Internet hinzuweisen. 3. Anträge von Mitgliedern, die während der MV behandelt werden sollen, müssen 4 Wochen vorher dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet diese in der Clubzeitschrift oder auf der Club-Homepage im Internet zur Kenntnis zu bringen. 4. Initiativanträge können während der MV gestellt werden, bedürfen aber einer 1/3 Zustimmung der anwesenden Mitglieder zur Behandlung. 5. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten b) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Kasse c) Bericht der Revisoren d) Entlastung des Vorstandes e) Wahl von Revisoren f) Verschiedenes 6. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Anträgen zur Satzungsänderung oder bei Antrag zur Clubauflösung. 7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stimmen zur MV sind übertragbar. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens 1 Stimme eines nicht anwesenden Mitglieds zur Abstimmung verwenden. Bedingung ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Bei weiterer Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen. 8. Außerordentliche MVs werden in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Vorstand einberufen 	<p>§ 10 Mitgliederversammlung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist jährlich einzuberufen. Die MV ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen. Ort und Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt. 2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder mindestens zwei Monate vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, auf die MV schriftlich oder durch Veröffentlichung auf Club-Homepage im Internet hinzuweisen. Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Brief oder E-Mail erfolgen. 3. Anträge von Mitgliedern, die während der MV behandelt werden sollen, müssen 4 Wochen vorher dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet diese in der Clubzeitschrift oder auf der Club-Homepage im Internet zur Kenntnis zu bringen. 4. Initiativanträge können während der MV gestellt werden, bedürfen aber einer 1/3 Zustimmung der anwesenden Mitglieder zur Behandlung. 5. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten b) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Kasse c) Bericht der Revisoren d) Entlastung des Vorstandes e) Wahl von Revisoren f) Verschiedenes 6. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Anträgen zur Satzungsänderung oder bei Antrag zur Clubauflösung. 7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stimmen zur MV sind übertragbar. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens 1 Stimme eines nicht anwesenden Mitglieds zur Abstimmung verwenden. Bedingung ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Bei weiterer Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen. 8. Außerordentliche MVs werden in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Vorstand einberufen.

Fortsetzung § 10 auf der folgenden Seite

Satzung in der aktuellen Fassung vom 11.06.2004 (zuletzt geändert 25.08.2004)	Vorschlag für geänderte Satzung zur Mitgliederversammlung am 14.11.2021
<p>§ 10 Mitgliederversammlung (Fortsetzung)</p> <p>9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich durch den Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt wird, in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung (Fortsetzung)</p> <p>9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich durch den Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt wird, in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p> <p>10. Nicht anwesende Mitglieder können in ein Amt gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme des Amtes erklärt haben.</p>
<p>§ 10 Revision</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor.</p> <p>2. Die Aufgaben sind die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.</p> <p>3. Der Revisor / die Revisoren werden während der MV gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>§ 11 Revision</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor.</p> <p>2. Die Aufgaben sind die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.</p> <p>3. Der Revisor / die Revisoren werden während der MV gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>§ 11 Vereinssatzung</p> <p>1. Jede Person die Mitglied in der Bella IG werden möchte, kann vor ihrer Bewerbung zur Mitgliedschaft Einsicht in die Satzung nehmen.</p> <p>2. Anträge auf Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.</p>	<p>§ 12 Vereinssatzung</p> <p>1. Jede Person die Mitglied in der Bella IG werden möchte, kann vor ihrer Bewerbung zur Mitgliedschaft Einsicht in die Satzung nehmen.</p> <p>2. Anträge auf Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.</p>
<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur während einer MV beschlossen werden.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.</p> <p>3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>§ 13 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur während einer MV beschlossen werden.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.</p> <p>3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>
	<p>§ 14 Datenschutz</p> <p>1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.</p> <p>2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.</p> <p>3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.</p>